

auf sich genommen. Dieselbe ist zwar keineswegs durch die Beschlüsse der Generalkapitel von der observantia communis angeregt, da C. zu den reformierten Zisterziensern, d. i. den Trappisten, gehört. Das Werk ist auf mehrere Bände berechnet, hat doch das Generalkapitel bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, ganz wie es die *Charta Charitatis* vorsah, fast jedes Jahr getagt. Ein kleinerer Teil der Statuten war bisher schon gedruckt bei Marténe E. und Durand U., *Thesaurus anecdotum*, t. IV, Paris 1715 cod. 1243 bis 1646; allein diese Ausgabe ist keineswegs vollständig und zudem teilweise noch ziemlich ungenau. Außerdem enthielt das *Nomasticon Cisterciense* von J. Paris und He. Séjalou, Solesmes 1892 zusammenfassende Darstellungen der Generalkapitelsbeschlüsse. Für genauere Forschungen genügte jedoch diese Ausgabe nicht, vor allem nicht, wenn genaue Zeitangaben erforderlich waren.

C. sucht nun auf Grund einer Reihe von Codices einen einheitlichen Text herzustellen, wobei jedoch die Varianten jeweils angegeben sind. Die benutzten Codices stammen meist aus Frankreich, der Heimat des Ordens. Von auf deutschem Boden befindlichen Quellen wurden Codices in Luzern, München, Düsseldorf, Wien und Mehrerau benützt. Da im Orden die Vorschrift galt, daß jeder vom Generalkapitel heimkehrende Abt eine Abschrift der Beschlüsse mitnehmen mußte, so ist es eigentlich auffallend, daß so wenig größere Sammlungen auf uns gekommen sind; gab es doch in Deutschland eine große Zahl von Männerklöstern dieses Ordens.

Erfreulicherweise sind in den Anmerkungen die berührten Klöster in der Landessprache, auch unter Hinzufügung der Diözese oder Provinz, angegeben, was den Benützern manche saure Mühe erspart. Beigegeben sind auch verschiedene Schrifttafeln in vorzüglicher Reproduktion.

Die Herausgabe des ersten Bandes zeigt, daß das neue Werk den vorhandenen Ausgaben der Generalkapitelsbeschlüsse anderer Orden (der Dominikaner, Karmeliter, Minimen, engl. Benediktiner) ebenbürtig an die Seite tritt. Mit Rücksicht auf den großen Einfluß, den die Zisterzienser überall hatten, ist die Herausgabe aller Generalkapitelsbeschlüsse nicht bloß für die Geschichte des Ordens selbst, sondern als eine Quelle für die gesamte abendländische Kirchengeschichte von größtem Werte.

Neresheim.

Ph. Hofmeister.

Frank, H., OSB, *Die Klosterbischöfe des Frankenreiches* (Beitr. z. G. d. alten Mönchtums und des Benediktinerordens 17), Aschendorff, Münster 1932, 8°, 190 S., 8,75 M.

Je dürftiger die Quellen, um so schärfer müssen die rechtlichen Termini erfaßt und abgegrenzt werden, soll die Geschichte der frühmittelalterlichen Kirche nicht auf Abwege geraten. Man wird sich immer mehr gezwungen sehen, statt großklingender Synthesen und geistesgeschichtlicher Problematik sich mit Einzeluntersuchungen zu befassen und die vorliegende Arbeit beweist, daß solche bescheidene Schritte die einzigen Fortschritte sind. Das Institut der Kloster- und Wanderbischöfe der frühkarolingischen Zeit hat oft genug falsche Ansichten erzeugt und genährt. So hat beispielsweise die neueste Forschung über den Ordinationstitel und viele vorher unbedenklich die Entstehung der Chorbischöfe aus den Kloster- und Wanderbischöfen angenommen. Die Behauptung Levisons, daß die Chorbischöfe mit den Klosterbischöfen nichts zu tun haben, wird hier von einem seiner Schüler in einer exakten Dissertation hinreichend begründet. Danach besteht das Wesen der Klosterbischöfe, die Mönchs- oder Abtbischöfe sein können, in der Unabhängigkeit gegenüber der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, soweit eine solche überhaupt in Frage kommt, während der Chorbischof immer ad nutum episcopi ist. Der Zweck dieser exemten Klosterbischöfe war entweder das Weihebedürfnis im eigenen Kloster oder die Mission. Mit guten Gründen wird das Institut der Klosterbischöfe von der irischen Kirche her-

geleitet, wie es in einem Fall (Rebais) nachweisbar ist. Die Abtbischöfe waren ja in der Tat ein Charakteristikum der irischen Kirchenverfassung. Von den Klosterbischöfen sind wieder zu unterscheiden die Wanderbischöfe, die wohl Klosterbischöfe werden konnten oder auch nur einem Mönch die Weihen erteilen konnten. Jedoch wird auf die Seltenheit dieses Falles ausdrücklich hingewiesen. Ein eigenes Kapitel ist den bayrischen Wander- und Klosterbischöfen gewidmet, deren immer noch dunkle Geschichte F. mit ebenso guter Verwertung und Auslegung der Quellen, wie mit Zurückhaltung behandelt. Bleiben auch ihm die meisten Fragen offen, so tritt doch manches klare Ergebnis zutage. Die Eigenschaft Ruperts als regelrechter „Diözesan“-Bischof und „Bistumsgründer“ wird endgültig beseitigt. Ebenso wenig kann Korbinian, dessen irische Eigenart F. bejaht, als Bistumsgründer und Organisator betrachtet werden. Auch er war nur Klosterbischof. Was später in Bayern noch als Nebenbischöfe auftritt, waren Chorbischöfe. Damit ist auch der kirchenrechtliche Charakter der vielumstrittenen Passauer Bischöfe Erchanfried und Ottkar entgegen der Ansicht Haucks festgelegt. Ergänzend sei noch auf einige Abtbischöfe hingewiesen, die F. nicht erwähnt: Es sind die als *episcopi et abbates* erwähnten Schäftlarnner Klostervorsteher Waltrich und Petto, die in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts lebten. Mit Recht hat sie S. Mitterer schon als Weihebischöfe Freising's dargestellt, bei der Eigenschaft Schäftlarns als freisingisches Eigenkloster nicht auffallend. Einen neuen *episcopus vagans* hat die neueste Forschung ausgegraben: Bischof Marinus vom Irschenberg (Obb.), dessen Existenz und bischöflicher Charakter durch die Erwähnung eines bald nach 1000 entstandenen Sakramentars „XVII. Kal. Dec. s. Marini *episcopi et martyris*“ (vgl. Seoon, eine bayrische Malschule des beginnenden XI. Jahrhunderts in dieser Z. Bd. 50, S. 543, und Die Vita ss. Marini und Anniani und Bischof Ardeo von Freising, ebd. 51, S. 41) aus dem Bereich des Legendären erhoben wurde. Ich hoffe, daß eine eingehende örtliche Untersuchung noch Klarheit bringt, ob wir in Marin von Irschenberg nur einen Wanderbischof oder nicht auch einen Klosterbischof vor uns haben. Alle Anzeichen sprechen für das letztere und wir hätten dann für Südbayern ein neues Christianisierungszentrum gewonnen. Franks dankenswerte Arbeit wird uns noch oft begeben weniger als Gegenstand der Kritik, sondern als gute Unterlage und reicher Vergleichsstoff.

München.

R. B.

Mitterre, P., *La doctrine de Saint Bernard. Le théologien, l'ascète, le mystique, le docteur de l'Eglise.* Ed. Haflants, Bruxelles 1932, 8°, 171 S., Fr. 12,50.

Frischmuth, Gertrud, *Die paulinische Konzeption in der Frömmigkeit Bernhards von Clairvaux.* Bertelsmann, Gütersloh 1933, 8°, 111 S.

Kern, E., *Das Tugendsystem des hl. Bernhard von Clairvaux,* Herder & Co., Freiburg i. Br. 1934, Gr.-8°, XVI u. 98 S., geh. 3,50 M.

Fechner, Hilde, *Die politischen Theorien des Abtes Bernhard von Clairvaux in seinen Briefen.* (Dissertation Köln), Bonn und Köln 1933.

1. Einer Biographie des „*moine arbitre de l'Europe au 12.e siècle*“ läßt der Verfasser eine angenehm lesbare, von schöner Begeisterung diktierte Gesamtdarstellung der Lehre des heiligen Bernhard von Clairvaux folgen, die wohl um die Probleme weiß, aber kritischer Stellungnahme sich enthält. Zu erster Einführung wohlgeeignet.

München.

H. L.

2. Die These dieser sehr verständig, warmherzig und mit großem Fleiß gearbeiteten Berliner Licentiatendissertation weist gegen Harnack nach, daß Bernhards Frömmigkeit über Augustin zurück aus den Paulusbrieffen herge-